

Verfahrensschritte 1 bis 3 Bewertung der Erfüllung der Mindestanforderungen

1. Ziel

Als Ziel der Verfahrensschritte 1 bis 3 gilt:

„Es verbleiben nur Gebiete, die die Mindestanforderungen einer günstigen geologischen Gesamtsituation und die sozialwissenschaftlichen Mindestanforderungen erfüllen“

An dieser Zielsetzung sind die Inhalte und Bewertungen der Schritte 1 bis 3 konsequent zu orientieren.

Die Zielsetzung bezieht sich also ausschließlich auf Mindestanforderungen. **Mindestanforderungen können nur im Zusammenhang mit Ausschlußkriterien** gesehen werden. Alleiniger Sinn der Ausschlußkriterien ist es, die Gebiete zu identifizieren, die die Mindestanforderungen erfüllen (bzw. grundsätzlich ungeeignete Gebiete auszuschließen).

2. Auswirkungen auf die Verfahrensschritte 1 bis 3

- In allen drei Verfahrensschritten ist zu prüfen, ob die Mindestanforderungen erfüllt werden. **Es geht also nur um die Anwendung von Ausschlußkriterien.**
- **Die Verfahrensschritte 1** („Ausschluß offensichtlich geologisch ungünstiger Gebiete“) **und 3** („Ausschluß von Gebieten, die aus sozialwissenschaftlichen Gründen nicht in Frage kommen“) **bleiben unverändert**, da sie bereits auf Mindestanforderungen hin orientiert sind. Bei Schritt 1 sind das vier geowissenschaftliche Ausschlußkriterien, bei Schritt 3 mehrere planungswissenschaftliche Ausschlußkriterien.
- **Für Verfahrensschritt 2 ergibt sich eine Änderung:** Die bisher vorgesehene Ausweisung von „Gebieten mit geologisch günstigen Voraussetzungen“ ist aufzugeben, weil sie keinen Zusammenhang mit der Zielsetzung „Mindestanforderungen an günstige geologische Gesamtsituationen“ erkennen läßt. Stattdessen sollte Schritt 2 folgendermaßen lauten: **„Ausweisung von Gebieten, die die geowissenschaftlichen Mindestanforderungen an günstige geologische Gesamtsituationen erfüllen“.**

- Die in Schritt 2 anzuwendenden Ausschlußkriterien sind aus dem existierenden Kriterienkatalog zu entnehmen/abzuleiten, da dieser auf die günstige geologische Gesamtsituation hin orientiert ist. Empfohlen wird die **Konzentration auf einige wenige Kriterien**, die aber die als wesentlich angesehenen Sachverhalte betreffen müssen. Diese Kriterien sind als Ausschlußkriterien zu formulieren. Dazu ist jeweils ein „**Schwellenwert**“ zu bestimmen, ab dem die Mindestanforderung als nicht mehr erfüllt angesehen wird. Die Datenlage muß die Anwendung der Kriterien ermöglichen.

3. Regeln für die Anwendung der Ausschlußkriterien

- Für die **Anwendung von Ausschlußkriterien gelten folgende Regeln:**
 - Ausschlußkriterien erfordern **Ja/Nein-Entscheidungen**, weil Mindestanforderungen entweder erfüllt sind oder nicht. Ein Ausschlußkriterium kann nicht „teilweise“, „bedingt“, „annähernd“ o.ä. erfüllt sein. Die Kompensation nicht erfüllter Mindestanforderungen ist gleichfalls unzulässig.
 - Es genügt die Erfüllung **eines** Ausschlußkriteriums zum Ausschluß der entsprechenden Fläche/des Standortes.
 - Kriterien, die keine Ausschlußkriterien sind (Abwägungskriterien) können nicht zum Ausschluß von Gebieten/Standorten herangezogen werden. Sie dienen vielmehr der vergleichenden Bewertung/Abwägung und liegen mit ihrem „Anforderungsprofil“ alle oberhalb der Schwelle der Mindestanforderungen. Deshalb können Abwägungskriterien auch dann nicht zum Ausschluß führen, wenn mehrere Abwägungskriterien für ein Gebiet/einen Standort relativ ungünstige Bewertungen liefern.
 - Es gilt der **Irrtumsvorbehalt**: Da sich im Laufe der Standortsuche die Informationslage fortwährend verbessert, kann ein bisher als günstig angesehenes Gebiet infolge verbesserter Informationslage plötzlich ein Ausschlußkriterium erfüllen (auch der umgekehrte Fall ist denkbar). Deshalb muß während des gesamten Suchverfahrens immer wieder abgeprüft werden, ob nicht Ausschlußkriterien erfüllt werden.
- Die in den Verfahrensschritten 1 bis 3 auftretenden geowissenschaftlichen und planungswissenschaftlichen Ausschlußkriterien sind als **gleichwertig** anzusehen. Deswegen erübrigt sich auch ihre Gewichtung.

4. Bewertungsschema für die Mindestanforderungen

- **Das Bewertungsschema zur Prüfung der Erfüllung der Mindestanforderungen ist einfach.** Da nur Ausschlußkriterien angewendet werden, ist lediglich zu prüfen, ob die Kriterien erfüllt sind oder nicht. Konkret ist also nichts anderes zu tun, als für jeden der drei Verfahrensschritte die zugehörige Liste von Ausschlußkriterien unter Berücksichtigung der unter 3. formulierten Regeln abzu prüfen. Weitergehende Bewertungsansätze (z.B. Punktesysteme o.ä.) sind nicht nötig.
- Als Ergebnis verbleiben nur die Gebiete, die **alle** Mindestanforderungen erfüllen.

5. Offener Problempunkt

Denkbar ist, dass Gebiete nicht beurteilt werden können, weil zum Beispiel bewertungsrelevante Informationen für diese Gebiete nicht vorliegen. In diesem Fall bestehen zwei Handlungsmöglichkeiten:

- Zurückstellung dieser Gebiete ohne Bewertung,
- Erhebung der für die Bewertung notwendigen Informationen.

Der AKEnd wird sich mit dieser Problematik in seiner weiteren Arbeit beschäftigen.